

260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 22.10.1987

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xx. xxxxxxxx 1987,
mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981, das
Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Bier-
steuergesetz 1977, das Schaumweinsteuerges-
setz 1960, das Tabaksteuergesetz 1962, das
Tabakmonopolgesetz 1968 und das Salzmono-
polgesetz an das Zolltarifgesetz 1988 angepaßt
werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Mineralölsteuergesetz 1981

Das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 587/1983, 531/1984, 113/1985 und 80/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Mineralöl im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Waren der Nummer 2709 00 sowie der Unternummern 2707 10 bis 30, 2710 00 A bis D und 2902 20 bis (40) des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987);
2. Waren der Unternummer 2707 50 des Zolltarifs, bei denen der Massengehalt an Kohlenwasserstoffen 70% oder mehr beträgt und bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht;
3. Waren der Unternummern 2710 00 E, F und K des Zolltarifs, deren Viskosität bei 20 °C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt;
4. Waren der Unternummer 2901 10 B des Zolltarifs, die bei einer Temperatur von 15 °C und einem Druck von 1013 Millibar flüssig sind und bei deren Destillation bis 300 °C ein Volumenanteil von mindestens 20% übergeht;
5. die in Waren der Nummer 3606 des Zolltarifs enthaltenen flüssigen Brennstoffe der unter Z 1 bis 4 bezeichneten Art.

(3) Flüssiggas im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unternummer 2711 (10) des Zolltarifs.“

2. § 3 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Für Mineralöl beträgt die Mineralölsteuer für 100 kg Eigengewicht

1. verbleiter Waren der Unternummern 2707 50 und 2710 00 A des Zolltarifs 499 S;
2. a) unverbleiter Waren der Unternummern 2707 50 und 2710 00 A des Zolltarifs,
- b) der Waren der Unternummern 2707 10 bis 30, 2710 00 B und 2902 20 bis (40) des Zolltarifs und
- c) der Waren der Unternummern 2710 00 K und 2901 10 B des Zolltarifs, bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht,

442 S;

3. anderer Waren 361 S; der § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, bleibt unberührt.

(2) Die in Waren der Nummer 3606 des Zolltarifs enthaltenen flüssigen Brennstoffe unterliegen je nach ihrer Art den im Abs. 1 vorgesehenen Steuersätzen.“

3. Im § 5 Abs. 1 Z 1 wird der Klammerausdruck „(Nummer 27.09 des Zolltarifs)“ durch den Klammerausdruck „(Nummer 2709 00 des Zolltarifs)“ ersetzt.

4. Im § 7 Z 4 lit. e werden die Worte „Nummer 27.10 A des Zolltarifs“ durch die Worte „Unternummer 2710 00 A des Zolltarifs“ ersetzt.

5. § 7 Z 6 lautet:

6. Mineralöl, das von Luftfahrzeugen eines Luftverkehrsunternehmens (§ 101 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957) für Flüge, die der Beförderung von Personen oder Sachen ins Zollausland ohne Unterbrechung des Fluges im Zollgebiet dienen, aus auf Zollflugplätzen gelegenen Freilagern oder aus Zolllagern oder offenen Lagern auf Vormerkrechnung aufgenommen wurde;“

6. In den §§ 14 und 15 Abs. 1 werden die Worte „Nummer 27.10 D des Zolltarifes“ durch die Worte „Unternummer 2710 00 D des Zolltarifs“ ersetzt.

7. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Einfuhr von Mineralöl muß der entsprechende Freischein in dem für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebenden Zeitpunkt gültig sein und, ausgenommen in den Fällen eines Bezuges von Mineralöl aus Zolllagern oder offenen Lagern auf Vormerkrechnung, dem Zollamt zur Bemessung der Mineralölsteuer vorgelegt werden. Das Zollamt hat die Art und das Eigengewicht des in den freien Verkehr verbrachten Mineralöls auf dem Freischein zu bestätigen. Beim Bezug von Mineralöl aus Zolllagern oder offenen Lagern auf Vormerkrechnung gilt Abs. 1 sinngemäß.“

8. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

„§ 57 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

ABSCHNITT II

Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz

Das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 335/1975, 142/1976 und 598/1981 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „Nummer 27.10 D des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74)“ durch die Worte „Unternummer 2710 00 D des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987)“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 2 werden die Worte „Nr. 27.10 des Zolltarifes“ durch die Worte „Nummer 2710 00 des Zolltarifs“ ersetzt.

3. § 7 lautet:

„§ 7. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

4. Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung § 8.

ABSCHNITT III

Biersteuergesetz 1977

Das Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Bier im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Bier der Nummer 2203 00 und Waren der Unternummer 2206 00 B 1 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987).“

2. § 25 lautet:

„§ 25. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

3. Der bisherige § 25 erhält die Bezeichnung § 26.

ABSCHNITT IV

Schaumweinsteuergesetz 1960

Das Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 224/1972 und 587/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Schaumwein im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unternummern 2204 10, 2205 10 A, 2205 90 A und 2206 00 A des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987).“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Schaumweinsteuer beträgt für ein Liter Schaumwein

- a) der Unternummern 2204 10, 2205 10 A und 2205 90 A des Zolltarifs 24 S;
- b) der Unternummer 2206 00 A des Zolltarifs 12 S.“

3. Im § 3 wird folgender Abs. 2 eingefügt; der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3:

„(2) Abs. 1 lit. b gilt nicht für Schaumwein, der im Zwischenlandsverkehr (§ 127 des Zollgesetzes 1955) ausgeführt wurde. Zollgesetzliche Vorschriften, die für inländische Rückwaren oder für im Ausgang vorgemerkte Waren eine Eingangsabgabenbefreiung vorsehen, erstrecken sich nicht auf die Schaumweinsteuer.“

4. § 20 lautet:

„§ 20. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

ABSCHNITT V

Tabaksteuergesetz 1962

Das Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967, 44/1968, 302/1968, 224/1972, 335/1975, 636/1975 und 143/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Tabakwaren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Nummer 2402 sowie der Unternummern 2403 10 und 2403 99 B des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987).“

260 der Beilagen

3

2. § 30 lautet:

„§ 30. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

ABSCHNITT VI

Tabakmonopolgesetz 1968

Das Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 261/1972, 335/1975 und 62/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bund als Monopolgegenstände vorbehalten:

- a) Tabak, roh oder unverarbeitet, und Tabakabfälle der Nummer 2401 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987);
- b) Waren der Nummern 2402 und 2403 des Zolltarifs;
- c) Tabakersatzmittel, das sind Stoffe, die als Ersatz für Tabak zur gewerblichen Herstellung von Tabakerzeugnissen (Abs. 2) bestimmt sind.

(2) Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Nummern 2402 und 2403 des Zolltarifs.“

2. § 43 lautet:

„§ 43. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

3. Der bisherige § 43 erhält die Bezeichnung § 44.

ABSCHNITT VII

Salzmonopolgesetz

Das Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 685/1978 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z 1 werden die Worte „Nummer 25.01 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74)“ durch die Worte „Nummer 2501 00 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987)“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 5 erster Halbsatz werden die Worte „Nummer 25.01 des Zolltarifs“ durch die Worte „Nummer 2501 00 des Zolltarifs“ ersetzt.

3. Im § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

ABSCHNITT VIII

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Abschnitte I bis V sind auf Waren anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1987 entsteht oder für die in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1988 soll ein neuer Zolltarif eingeführt werden. Die durch diese Umstellung eintretenden Änderungen erfordern eine entsprechende Anpassung der Verbrauchsteuergesetze und der Gesetze, die das Tabakmonopol und das Salzmonopol regeln, weil einzelne Bestimmungen dieser Bundesgesetze auf den Zolltarif Bezug nehmen.

Ziel:

Die betreffenden Bestimmungen des Mineralölsteuergesetzes 1981, des Gasöl-Steuerbegünstigungs- gesetzes, des Biersteuergesetzes 1977, des Schaumweinsteuergesetzes 1960, des Tabaksteuergesetzes 1962, des Tabakmonopolgesetzes 1968 und des Salzmonopolgesetzes sollen mit dem neuen Zolltarif (Zolltarif- gesetz 1988) in Übereinstimmung gebracht werden.

Inhalt:

Die Begriffsbestimmungen des neuen Zolltarifs werden in die Verbrauchsteuer- und Monopolvor- schriften übernommen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Nennenswerte Auswirkungen auf das Steueraufkommen sind nicht zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 soll in Österreich das Zolltarifgesetz 1988 in Kraft treten, dessen wesentlicher Bestandteil ein neues, auf dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ beruhendes Zolltarifschema bildet. Da sich einzelne Bestimmungen der Verbrauchsteuer- und Monopolgesetze auf den Zolltarif beziehen, ist deren Anpassung an den neuen Zolltarif notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die entsprechenden Änderungen des Mineralölsteuergesetzes 1981, des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, des Biersteuergesetzes 1977, des Schaumweinsteuergesetzes 1960, des Tabaksteuergesetzes 1962, des Tabakmonopolgesetzes 1968 und des Salzmonopolgesetzes vor. Hinsichtlich des Umfangs der Steuergegenstände ergeben sich einige geringfügige, in ihren Auswirkungen unbedeutende Änderungen, auf die im besonderen Teil der Erläuterungen hingewiesen wird.

Besonderer Teil

ABSCHNITT I

Mineralölsteuergesetz

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 und 3):

In den § 1 Abs. 2 und 3 sollen die für den Gegenstand der Mineralölsteuer relevanten Begriffsbestimmungen des neuen Zolltarifs übernommen werden; im Abs. 2 Z 1 soll das Zitat des Zolltarifgesetzes geändert werden. Die nachstehende Übersicht zeigt, welchen Nummern des geltenden Zolltarifs die im Abschnitt I angeführten Nummern des neuen Zolltarifs ganz oder teilweise entsprechen:

Zolltarifnummer

alt	neu
27.07 A.....	2707 10 bis 30
27.07 D.....	2707 50
27.09	2709 00
27.10 A.....	2710 00 A
27.10 B.....	2710 00 B
27.10 C.....	2710 00 C
27.10 D.....	2710 00 D

	alt	neu
27.10 E	2710 00 E	
27.10 F	2710 00 F	
27.10 I	2710 00 K	
27.11	2711 (10)	
29.01 C.....	2902 20 bis (40)	
29.01 E.....	2901 10 B	
36.08 B.....	3606 --	
98.10	entfällt	

Die neue Unternummer 2707 50 umfaßt nur mehr einen Teil der derzeit in die Tarifnummer 27.07 D einzureihenden Waren. Da in der vorgesehenen Regelung die im geltenden § 1 Abs. 2 Z 2 MinStG 1981 enthaltene Abgrenzung nach dem Destillationsverhalten unverändert beibehalten wird, wird der Umfang des Steuergegenstandes faktisch nicht berührt.

Transformatorenöle, für die im neuen Zolltarif die eigene Unternummer 2710 00 I geschaffen wurde, sollen nicht mehr der Mineralölsteuer unterliegen. Da derartige Öle ausschließlich für solche begünstigte Zwecke verwendet werden, für die sie schon jetzt auf Grund eines Freischeines steuerfrei bezogen oder eingeführt werden können, sind durch die in Aussicht genommene Maßnahme Steuerausfälle nicht zu erwarten.

Die in die Unternummer 2901 10 B des neuen Tarifs einbezogenen Waren sind nur zum Teil mit jenen, die unter die geltende Nummer 29.01 E fallen, ident. § 1 Abs. 2 Z 4 enthält die bisherige Abgrenzung des Steuergegenstandes nach spezifischen Eigenschaften der Waren. Ein Unterschied im Umfang der Besteuerung tritt nicht ein.

Auf die im geltenden § 1 Abs. 2 Z 5 vorgesehene Besteuerung flüssiger, ihrer Art nach der Mineralölsteuer unterliegender Brennstoffe, die in Waren der bisherigen Zolltarifnummer 98.10 (Feuerzeuge und Anzünder bzw. Teile davon) enthalten sind, soll mit Rücksicht auf deren schwindende Bedeutung für das Mineralölsteueraufkommen verzichtet werden.

§ 1 Abs. 3 wird den Bestimmungen des neuen Zolltarifs angepaßt, der für Flüssiggas eigene Positionen vorsieht.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 und 2):

Als Folge der Anpassung des Steuergegenstandes an den neuen Zolltarif werden die im geltenden § 3 Abs. 1 und 2 angeführten Tarifnummern durch die korrespondierenden Nummern des neuen Zolltarifs ersetzt.

Zu Z 3, 4 und 6 (§§ 5 Abs. 1 Z 1, 7 Z 4 lit. e, 14 und 15 Abs. 1):

Durch die vorgesehenen Änderungen soll der geänderten Schreibweise des neuen Zolltarifs Rechnung getragen werden.

Zu Z 5 (§ 7 Z 6):

Durch die vorgeschlagene Erweiterung wird bewirkt, daß Flugzeuge auch aus Zollagern und offenen Lagern auf Vormerkrechnung, die nicht auf Zollflugplätzen liegen, steuerfrei Treibstoff aufnehmen können, was bisher schon vielfach auf Grund internationaler Vereinbarungen möglich war.

Zu Z 7 (§ 31 Abs. 2):

In Hinkunft soll bei Bezügen von Mineralöl aus Zollagern oder offenen Lagern auf Vormerkrechnung wie bei Bezügen von Mineralöl aus Herstellungsbetrieben oder Freilagern vorgegangen werden.

Zu Z 8 (§ 57 a):

Aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erk. vom 29. November 1985, G 175/84, und vom 27. Februar 1986, B 457/85) ergibt sich, daß in Gesetzen enthaltene Verweisungen auf Bestimmungen anderer Gesetze nicht dynamisch, sondern statisch zu verstehen sind, wenn diese Verweisungen nicht ausdrücklich erkennen lassen, daß die jeweils geltende Fassung gemeint ist. Um der vorerwähnten Judikatur Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, eine entsprechende Norm in das Gesetz einzufügen.

ABSCHNITT II**Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz****Zu Z 1 und 2 (§§ 1 und 3 Abs. 2):**

Die Änderungen betreffen lediglich die erforderlichen Anpassungen an den neuen Zolltarif.

Zu Z 3 (§ 7):

Auf die Erläuterung zu Abschnitt I Z 8 wird hingewiesen.

ABSCHNITT III**Biersteuergesetz****Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):**

Die vorgeschlagenen Änderungen erweisen sich im Zusammenhang mit der Anpassung an den neuen Zolltarif als notwendig. Mischungen von Bier mit alkoholischen Getränken der derzeitigen Nummer 22.09 D, die unvergällten Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80°, Branntwein, ausgenommen Weinbrand, Arrak und Rum, Liköre und andere alkoholische Getränke umfaßt, gehören in die Unternummer 2206 00 B 1 des Zolltarifs.

Zu Z 2 (§ 25):

Auf die Erläuterung zu Abschnitt I Z 8 wird hingewiesen.

ABSCHNITT IV**Schaumweinsteuergesetz****Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):**

Zur Umschreibung des Steuergegenstandes sollen wie bisher die Begriffsbestimmungen des Zolltarifs herangezogen werden. Während nach dem geltenden Zolltarif Wein ua. dann als Schaumwein anzusehen ist, wenn er einen solchen Gehalt an Kohlensäure aufweist, daß beim Öffnen der Umschließung Kohlensäure unter Aufbrausen entweicht, soll nach dem neuen Zolltarif solcher Wein als Schaumwein gelten, der in einem geschlossenen Behältnis bei 20 °C einen Überdruck von 3 Bar oder mehr aufweist. In Anlehnung an diese Bestimmung wird daher der im § 1 Abs. 2 genannte Steuergegenstand in Hinkunft nur Waren mit einem Überdruck von 3 Bar oder mehr umfassen.

Nach dem geltenden Schaumweinsteuergesetz unterliegen nur Traubensaumwein der Zolltarifnummer 22.05 C und Obstsaumwein der Zolltarifnummer 22.07 B der Schaumweinsteuern. Um zu vermeiden, daß durch Aromatisierung von Wein der Schaumweinbesteuerung ausgewichen wird, soll nach dem vorliegenden Entwurf der Steuergegenstand auch auf aromatisierte Weine der derzeitigen Zolltarifnummer 22.06 (Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, die unter Mitverwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellt werden), die einen Überdruck von 3 Bar oder mehr aufweisen, ausgedehnt werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Fassung übernimmt die neuen Zolltarifnummern und sieht für den in den Steuergegenstand einbezogenen aromatisierten Schaumwein den für Traubensaumwein gelgenden Steuersatz vor.

260 der Beilagen

7

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):

Abs. 2 soll eine Regelung für die wichtigsten Fälle treffen, in denen nur eine vorübergehende Ausfuhr von Schaumwein stattfindet. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch die übrigen Verbrauchsteuergesetze. Bei den angeführten zollgesetzlichen Vorschriften handelt es sich um § 42 (inländische Rückwaren) und um § 66 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 (passiver Vormerkverkehr).

Zu Z 4 (§ 20):

Auf die Erläuterung zu Abschnitt I Z 8 wird hingewiesen.

ABSCHNITT V**Tabaksteuergesetz****Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):**

Die Neugliederung des Kapitels 24 des Zolltarifs in drei Nummern statt bisher in zwei Nummern macht die Änderung des § 1 Abs. 2 erforderlich.

Aus Tabakersatzmitteln hergestellte Tabakwaren, die auch Gegenstand des Tabakmonopols sind, unterliegen nach der derzeitigen Rechtslage nur dann der Tabaksteuer, wenn sie in die Nummer 24.02 des Zolltarifs einzureihen sind, das heißt, wenn sie auch Tabak enthalten. Nach dem neuen Zolltarif gehört verarbeiteter Tabakersatz, ohne Rücksicht auf seinen Tabakgehalt, in das Kapitel 24 und soll demnach künftig Steuergegenstand sein.

Bandtabak, das sind Waren der Unternummer 2403 91 des neuen Zolltarifs (rekonstituierter oder homogenisierter Tabak), der in der Produktion wie Rohtabak verwendet wird, soll von der Besteuerung ausgenommen sein.

Zu Z 2 (§ 30):

Auf die Erläuterung zu Abschnitt I Z 8 wird hingewiesen.

ABSCHNITT VI**Tabakmonopolgesetz****Zu Z 1 (§ 1):**

Auf Grund der Neufassung des Kapitels 24 des neuen Zolltarifs ergeben sich die vorgeschlagenen Änderungen, wobei aber der Umfang der dem Monopol unterliegenden Waren gleich bleibt.

Da das Kapitel 24 nunmehr auch die aus Tabakersatz hergestellten Waren erfaßt, ist bei der Umschreibung der Monopolgegenstände das bisher im Tabakmonopolgesetz 1968 vorgesehene Kriterium der Gleichtartigkeit der Verwendung nicht mehr erforderlich.

Zu Z 2 (§ 43):

Auf die Erläuterung zu Abschnitt I Z 8 wird hingewiesen.

ABSCHNITT VII**Salzmonopolgesetz****Zu Z 1 und 2 (§§ 3 Abs. 1 Z 1 und 3 Abs. 5 erster Halbsatz):**

Die vorgesehenen Änderungen sind lediglich durch die neue Schreibweise der Zolltarifnummern und durch ein geändertes Gesetzeszitat bedingt.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 3):

Auf die Erläuterung zu Abschnitt I Z 8 wird hingewiesen.

ABSCHNITT VIII

Der erwähnte, für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt (zum Beispiel Antrag auf Verzollung) ist im § 6 des Zollgesetzes 1955 geregelt.

Textgegenüberstellung

ABSCHNITT I

Mineralölsteuergesetz 1981

Derzeit geltender Gesetzesstext:

§ 1 Abs. 2:

(2) Mineralöl im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Waren der Nummern 27.07 A, 27.09, 27.10 A bis D und 29.01 C des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74);
2. Waren der Nummer 27.07 D des Zolltarifes, bei denen der Massengehalt an Kohlenwasserstoffen 70% oder mehr beträgt und bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht;
3. Waren der Nummer 27.10 E, F und I des Zolltarifes, deren Viskosität bei 20 °C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt;
4. acyclische gesättigte Kohlenwasserstoffe der Nummer 29.01 E des Zolltarifes, die bei einer Temperatur von 15 °C und einem Druck von 1 013 Millibar flüssig sind und bei deren Destillation bis 300 °C ein Volumenanteil von mindestens 20% übergeht;
5. die in Waren der Nummern 36.08 B und 98.10 des Zolltarifes enthaltenen flüssigen Brennstoffe der unter Z 1 bis 4 bezeichneten Art.

§ 1 Abs. 3:

(3) Flüssiggas im Sinne dieses Bundesgesetzes sind verflüssigte gasförmige Kohlenwasserstoffe der Nummer 27.11 des Zolltarifes.

§ 3 Abs. 1:

(1) Für Mineralöl beträgt die Mineralölsteuer für 100 kg Eigengewicht

1. verbleiter Waren der Nummern 27.07 D und 27.10 A des Zolltarifes 499 S;
2. a) unverbleiter Waren der Nummern 27.07 D und 27.10 A des Zolltarifes,
- b) der Waren der Nummern 27.07 A, 27.10 B und 29.01 C des Zolltarifes und

Neuer Text:

§ 1 Abs. 2:

(2) Mineralöl im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Waren der Nummer 2709 00 sowie der Unternummern 2707 10 bis 30, 2710 00 A bis D und 2902 20 bis (40) des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987);
2. Waren der Unternummer 2707 50 des Zolltarifs, bei denen der Massengehalt an Kohlenwasserstoffen 70% oder mehr beträgt und bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht;
3. Waren der Unternummern 2710 00 E, F und K des Zolltarifs, deren Viskosität bei 20 °C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt;
4. Waren der Unternummer 2901 10 B des Zolltarifs, die bei einer Temperatur von 15 °C und einem Druck von 1 013 Millibar flüssig sind und bei deren Destillation bis 300 °C ein Volumenanteil von mindestens 20% übergeht;
5. die in Waren der Nummer 3606 des Zolltarifs enthaltenen flüssigen Brennstoffe der unter Z 1 bis 4 bezeichneten Art.

§ 1 Abs. 3:

(3) Flüssiggas im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unternummer 2711 (10) des Zolltarifs.

§ 3 Abs. 1:

(1) Für Mineralöl beträgt die Mineralölsteuer für 100 kg Eigengewicht

1. verbleiter Waren der Unternummern 2707 50 und 2710 00 A des Zolltarifs 499 S;
2. a) unverbleiter Waren der Unternummern 2707 50 und 2710 00 A des Zolltarifs,

Neuer Text:

- b) der Waren der Unternummern 2707 10 bis 30, 2710 00 B und 2902 20 bis (40) des Zolltarifs und
- c) der Waren der Unternummern 2710 00 K und 2901 10 B des Zolltarifs, bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht,
442 S;
- 3. anderer Waren 361 S; der § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, bleibt unberührt.

§ 3 Abs. 2:

- (2) Die in Waren der Nummern 36.08 B und 98.10 des Zolltarifs enthaltenen flüssigen Brennstoffe unterliegen je nach ihrer Art den im Abs. 1 vorgesehenen Steuersätzen.

§ 5 Abs. 1 Z 1:

- (1) Die Steuerschuld entsteht dadurch,
1. daß rohes Erdöl (Nummer 27.09 des Zolltarifs) aus dem Betrieb, in dem es gewonnen wurde, weggebracht wird oder daß Mineralöl aus einem Erzeugungsbetrieb (§ 16) oder einem Freilager (§ 20) weggebracht oder in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager verbraucht wird;

§ 7 Z 4 lit. e:

- e) soweit es sich um Waren der Nummer 27.10 A des Zolltarifs handelt, zur Deckung des Wärmebedarfes in Spaltanlagen, in denen Kohlenwasserstoffe in einer wärmeverbrauchenden Reaktion in gasförmige Produkte umgewandelt werden,

§ 7 Z 6:

6. Mineralöl, das von Luftfahrzeugen eines Luftverkehrsunternehmens (§ 101 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957) für Flüge, die der Beförderung von Personen oder Sachen ins Zollausland ohne Unterbrechung des Fluges im Zollgebiet dienen, aus auf Zollflugplätzen gelegenen Freilagern, Zolllagern oder offenen Lagern auf Vormerkrechnung aufgenommen wurde;

§ 5 Abs. 1 Z 1:

- (1) Die Steuerschuld entsteht dadurch,
1. daß rohes Erdöl (Nummer 2709 00 des Zolltarifs) aus dem Betrieb, in dem es gewonnen wurde, weggebracht wird oder daß Mineralöl aus einem Erzeugungsbetrieb (§ 16) oder einem Freilager (§ 20) weggebracht oder in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager verbraucht wird;

§ 7 Z 4 lit. e:

- e) soweit es sich um Waren der Unternummer 2710 00 A des Zolltarifs handelt, zur Deckung des Wärmebedarfes in Spaltanlagen, in denen Kohlenwasserstoffe in einer wärmeverbrauchenden Reaktion in gasförmige Produkte umgewandelt werden,

§ 7 Z 6:

6. Mineralöl, das von Luftfahrzeugen eines Luftverkehrsunternehmens (§ 101 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957) für Flüge, die der Beförderung von Personen oder Sachen ins Zollausland ohne Unterbrechung des Fluges im Zollgebiet dienen, aus auf Zollflugplätzen gelegenen Freilagern **oder** aus Zolllagern oder offenen Lagern auf Vormerkrechnung aufgenommen wurde;

Derzeit geltender Gesetzestext:**§ 14:**

Für Gasöl der Nummer 27.10 D des Zolltarifes, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist von der entrichteten Mineralölsteuer auf Antrag der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen vom Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien ein Betrag von 2,58 S je Liter zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

§ 15 Abs. 1:

(1) Für Gasöl der Nummer 27.10 D des Zolltarifes, das zum Antrieb von Motoren begünstigter Anlagen verwendet wurde, ist von der darauf entfallenden Mineralölsteuer auf Antrag ein Betrag von 2,58 S je Liter zu vergüten.

§ 31 Abs. 2:

(2) Bei der Einfuhr von Mineralöl hat der Verfügungsberechtigte den entsprechenden Freischein dem Zollamt vorzulegen, bei welchem das eingeführte Mineralöl zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr abgefertigt wird. Das Zollamt hat den Tag der Abfertigung sowie die Art und das Eigengewicht des abgefertigten Mineralöls auf dem Freischein zu bestätigen.

Neuer Text:**§ 14:**

Für Gasöl der **Unternummer 2710 00 D** des Zolltarifes, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist von der entrichteten Mineralölsteuer auf Antrag der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen vom Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien ein Betrag von 2,58 S je Liter zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

§ 15 Abs. 1:

(1) Für Gasöl der **Unternummer 2710 00 D** des Zolltarifes, das zum Antrieb von Motoren begünstigter Anlagen verwendet wurde, ist von der darauf entfallenden Mineralölsteuer auf Antrag ein Betrag von 2,58 S je Liter zu vergüten.

§ 31 Abs. 2:

(2) Bei der Einfuhr von Mineralöl muß der entsprechende Freischein in dem für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebenden Zeitpunkt gültig sein und, ausgenommen in den Fällen eines Bezuges von Mineralöl aus Zolllagern oder offenen Lagern auf Vormerkrechnung, dem Zollamt zur Bemessung der Mineralölsteuer vorgelegt werden. Das Zollamt hat die Art und das Eigengewicht des in den freien Verkehr verbrachten Mineralöls auf dem Freischein zu bestätigen. Beim Bezug von Mineralöl aus Zolllagern oder offenen Lagern auf Vormerkrechnung gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 57 a:

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ABSCHNITT II**Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz****§ 1:**

Die Mineralölsteuer (Mineralölsteuergesetz 1981) wird für Gasöl der Nummer 27.10 D des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74), das besonders

§ 1:

Die Mineralölsteuer (Mineralölsteuergesetz 1981) wird für Gasöl der **Unternummer 2710 00 D** des Zolltarifes (**Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987**), das besonders

Derzeit geltender Gesetzesstext:

gekennzeichnet wurde (§ 3 Abs. 1) und aus einem Erzeugungsbetrieb (§ 16 Abs. 1 MinStG 1981) oder einem Freilager (§ 20 Abs. 1 MinStG 1981) zum Verheizen abgegeben oder in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager verheizt wird, auf 57 S für 100 kg Eigengewicht ermäßigt (steuerbegünstigtes Gasöl).

§ 3 Abs. 2:

(2) Es ist verboten, anderes als zum Verheizen bestimmtes Gasöl sowie der Mineralölsteuer nicht unterliegende Waren der Nr. 27.10 des Zolltarifes mit der Kennzeichnung zu versehen, die für steuerbegünstigtes Gasöl vorgeschrieben ist, oder mit einer solchen Kennzeichnung in den Verkehr zu bringen.

Neuer Text:

das besonders gekennzeichnet wurde (§ 3 Abs. 1) und aus einem Erzeugungsbetrieb (§ 16 Abs. 1 MinStG 1981) oder einem Freilager (§ 20 Abs. 1 MinStG 1981) zum Verheizen abgegeben oder in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager verheizt wird, auf 57 S für 100 kg Eigengewicht ermäßigt (steuerbegünstigtes Gasöl).

§ 3 Abs. 2:

(2) Es ist verboten, anderes als zum Vorheizen bestimmtes Gasöl sowie der Mineralölsteuer nicht unterliegende Waren der **Nummer 2710 00** des Zolltarifs mit der Kennzeichnung zu versehen, die für steuerbegünstigtes Gasöl vorgeschrieben ist, oder mit einer solchen Kennzeichnung in den Verkehr zu bringen.

260 der Beilagen**ABSCHNITT III****Biersteuergesetz 1977****§ 1 Abs. 2:**

(2) Bier im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Bier der Nummer 22.03 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) und alkoholische Getränke der Nummern 22.07 C und 22.09 D des Zolltarifes, die Bier der Nummer 22.03 enthalten.

§ 1 Abs. 2:

(2) Bier im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Bier der Nummer 2203 00 und Waren der Unternummer 2206 00 B 1 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987).

§ 25:

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Derzeit geltender Gesetzesstext:**Neuer Text:****ABSCHNITT IV****Schaumweinsteuergesetz 1960****§ 1 Abs. 2:**

(2) Schaumwein im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Schaumweine der Nummern 22.05 C und 22.07 B des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74).

§ 2 Abs. 1:

(1) Die Schaumweinsteuer beträgt für ein Liter Schaumwein
a) der Nummer 22.05 C des Zolltarifs 24 S;
b) der Nummer 22.07 B des Zolltarifs 12 S.

§ 1 Abs. 2:

(2) Schaumwein im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unternummern 2204 10, 2205 10 A, 2205 90 A und 2206 00 A des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987).

§ 2 Abs. 1:

(1) Die Schaumweinsteuer beträgt für ein Liter Schaumwein
a) der Unternummern 2204 10, 2205 10 A und 2205 90 A des Zolltarifs 24 S;
b) der Unternummer 2206 00 A des Zolltarifs 12 S.

§ 3 Abs. 2:

(2) Abs. 1 lit. b gilt nicht für Schaumwein, der im Zwischenlandsverkehr (§ 127 des Zollgesetzes 1955) ausgeführt wurde. Zollgesetzliche Vorschriften, die für inländische Rückwaren oder für im Ausgang vorgemerkte Waren eine Eingangsabgabenbefreiung vorsehen, erstrecken sich nicht auf die Schaumweinsteuer.

§ 20:

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ABSCHNITT V**Tabaksteuergesetz 1962****§ 1 Abs. 2:**

(2) Tabakwaren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Nummer 24.02 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74), ausgenommen Tabakextrakte und Tabaklaugen.

§ 1 Abs. 2:

(2) Tabakwaren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Nummer 2402 sowie der Unternummern 2403 10 und 2403 99 B des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987).

Derzeit geltender Gesetzesstext:**Neuer Text:****§ 30:**

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ABSCHNITT VI**Tabakmonopolgesetz 1968****§ 1 Abs. 1:**

(1) Im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bund als Monopolgegenstände vorbehalten:

- a) Tabak, roh oder unverarbeitet, und Tabakabfälle der Nummer 24.01 des Zolltarifgesetzes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74);
- b) Tabak, verarbeitet, Tabakextrakte und Tabaklaugen der Nummer 24.02 des Zolltarifgesetzes;
- c) Tabakersatzmittel, das sind Stoffe, die als Ersatz für Tabak zur gewerblichen Herstellung von Waren bestimmt sind, die entweder in die Nummer 24.02 des Zolltarifgesetzes gehören oder wie Waren dieser Nummer verwendet werden sollen;
- d) aus Tabakersatzmitteln hergestellte Waren, die nicht in die Nummer 24.02 des Zolltarifgesetzes gehören, aber wie Waren dieser Nummer verwendet werden sollen.

§ 1 Abs. 2:

(2) Die im Abs. 1 lit. b und d bezeichneten Monopolgegenstände sind Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 1 Abs. 1:

(1) Im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bund als Monopolgegenstände vorbehalten:

- a) Tabak, roh oder unverarbeitet, und Tabakabfälle der Nummer 2401 des Zolltarifgesetzes (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987);
- b) Waren der Nummern 2402 und 2403 des Zolltarifgesetzes;
- c) Tabakersatzmittel, das sind Stoffe, die als Ersatz für Tabak zur gewerblichen Herstellung von Tabakerzeugnissen (Abs. 2) bestimmt sind.

§ 1 Abs. 2:

(2) Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Nummern 2402 und 2403 des Zolltarifgesetzes.

§ 43:

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Derzeit geltender Gesetzesstext:**Neuer Text:**

ABSCHNITT VII
Salzmonopolgesetz

§ 3 Abs. 1 Z 1:

- (1) Die Einfuhr von Salz in das Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) durch jemanden anderen als die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft ist, soweit nicht Abs. 3 Ausnahmen vorsieht, ohne monopolbehördliche Bewilligung verboten,
1. wenn es sich um eine Ware der Nummer 25.01 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) handelt oder wenn es in einer Ware dieser Tarifnummer enthalten ist oder
 2. ...

§ 3 Abs. 5:

- (5) Wenn durch eine unbeschränkte Einfuhr von Salz in bestimmten anderen Waren als solchen der Nummer 25.01 des Zolltarifes der Absatz von Salz, das die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft in den Verkehr bringt, gefährdet werden könnte, ist durch Verordnung zu bestimmen, daß es in den betreffenden Waren nur mit monopolbehördlicher Bewilligung eingeführt werden darf; hiebei kann die Bewilligungspflicht auch vom Ausmaß des Salzgehaltes der Waren abhängig gemacht werden.

§ 3 Abs. 1 Z 1:

- (1) Die Einfuhr von Salz in das Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) durch jemanden anderen als die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft ist, soweit nicht Abs. 3 Ausnahmen vorsieht, ohne monopolbehördliche Bewilligung verboten,
1. wenn es sich um eine Ware der Nummer 2501 00 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987) handelt oder wenn es in einer Ware dieser Tarifnummer enthalten ist oder
 2. ...

§ 3 Abs. 5:

- (5) Wenn durch eine unbeschränkte Einfuhr von Salz in bestimmten anderen Waren als solchen der Nummer 2501 00 des Zolltarifs der Absatz von Salz, das die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft in den Verkehr bringt, gefährdet werden könnte, ist durch Verordnung zu bestimmen, daß es in den betreffenden Waren nur mit monopolbehördlicher Bewilligung eingeführt werden darf; hiebei kann die Bewilligungspflicht auch vom Ausmaß des Salzgehaltes der Waren abhängig gemacht werden.

§ 12 Abs. 3:

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.